



An die
Mitglieder

Bremen, 26. Januar 2023

RUNDSCHREIBEN NR. A-7/2023

Geplante Verlängerung der Kurzfristenergieversorgungs- sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. A-56/2022 vom 1. September 2022 haben wir Sie über die am 24. August 2022 vom Bundeskabinett beschlossene Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) informiert. Die Verordnung trat zum 1. September 2022 in Kraft und sollte mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft treten.

Aufgrund der anhaltenden Unsicherheit in Bezug auf die Gasversorgung besteht auch über das geplante Außerkrafttreten der EnSikuMaV am 28. Februar 2023 hinaus die Notwendigkeit, Erdgas im Besonderen und Energie im Allgemeinen einzusparen, um dem Eintritt einer Gasmangel-lage vorzubeugen. Das Bundeskabinett hat deshalb am 11. Januar 2023, auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die Zweite Verordnung zur Änderung der EnSikuMaV beschlossen, mit der die EnSikuMaV bis zum **15. April 2023** verlängert werden soll.

Die Zweite Verordnung enthält keine inhaltlichen Änderungen der Regelungen zu Energieeinsparungsmaßnahmen. Bevor die Bundesregierung die Verordnung erlassen und die EnSikuMaV wie geplant verlängern kann, muss der Bundesrat der Verordnung zustimmen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Markus Bartels (Tel.-Nr.: 0421/361-2261) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Söllner